

Aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12] in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17.07.2014 (AmBek. EUV Nr. 4/2024, S. 2), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen:

Ordnung für das Zertifikatsprogramm “Interdisciplinary Ukrainian Studies”

vom 05.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalte und Struktur des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie gilt für alle Teilnehmenden des Zertifikatsprogramms. Das Zertifikatsprogramm “Interdisciplinary Ukrainian Studies” zertifiziert die Teilnahme an ausgewiesenen Lehrveranstaltungen gem. §3 Abs.2, ohne einen eigenständigen Lehrgang vorzuhalten.

§ 2 Vergabe des Zertifikats

- (1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vergibt das Zertifikat „Interdisciplinary Ukrainian Studies“. Das Zertifikat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie die akademische Koordinatorin oder den akademischen Koordinator des Kompetenzverbundes Interdisziplinäre Ukrainestudien Frankfurt (Oder) – Berlin (Kompetenzverbund Interdisziplinäre Ukrainestudien Frankfurt (Oder) – Berlin im Folgenden: KIU) verliehen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versehen.
- (2) Um das Zertifikat zu erhalten, müssen Teilnehmende nachweisen, dass sie die Lehrveranstaltungen einschließlich eines von den Sprachenzentren der unter §3 (1) genannten Universitäten angebotenen Ukrainisch-Sprachkurses sowie ein Pflichtpraktikum entsprechend der Modulstruktur (Anlage 1) wahrgenommen haben. Der Nachweis erfolgt gegenüber der Koordinatorin oder dem Koordinator des KIU anhand der in den besuchten Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs.2 erworbenen und in Anlage 1 ausgewiesenen ECTS.
- (3) Mit der Verleihung des Zertifikats bescheinigt die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten im Bereich der sozial-, kultur-, rechts-, wirtschafts- und medienwissenschaftlichen Ukraine-Studien sowie den Erwerb der ukrainischen Sprache als Fremdsprache.

§ 3 Lehrveranstaltungen und Lehrprogramm

- (1) Das Lehrprogramm für den Zertifikatserwerb wird durch die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Freien Universität Berlin festgelegt und durchgeführt.
- (2) Bei den zu besuchenden Lehrveranstaltungen des Lehrprogramms gem. Abs.1 handelt es sich ausschließlich um reguläre Lehrveranstaltungen der in Abs. 1 genannten Universitäten mit ausgewiesenem Ukrainebezug, die in den regulären Masterstudienprogrammen der in Abs. (1) genannten Universitäten angeboten werden.
- (3) Die Module des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und die in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen werden auf der Homepage des KIU und in den einschlägigen Portalen der Universitäten (insb. dem Portal viaCampus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)) bekannt gegeben.
- (4) Zur wissenschaftlich-fachlichen Beratung und Betreuung der Teilnehmenden stehen die akademische Koordinatorin oder der akademische Koordinator des KIU zur Verfügung.

- (5) Lehrende an der Europa-Universität Viadrina können ihre inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen auf Master-Niveau im viaCampus-System der Modulstruktur des Zertifikatsprogramm zuordnen und soweit diese erfolgreich gem. Abs. 6 geprüft wurden in das Lehrveranstaltungsangebot des Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ integrieren.
- (6) Die Prüfung der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gem. §3Abs. 2 zum Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und zu den jeweiligen Modulen erfolgt durch die Koordinatorin oder den Koordinator des KIU auf der Basis der in Anlage 3 genannten Kriterien.

§ 4 Pflichtpraktikum

- (1) Das Praktikum ist ein Pflichtpraktikum mit dem in der Anlage 1 ausgewiesenen Umfang und ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 abzuleisten.
- (2) Über Art und Umfang der Praktikumstätigkeit ist von dem Praktikant oder der Praktikantin des Zertifikatsprogramms bis 4 Wochen nach Ende des Praktikums ein schriftlicher Praktikumsbericht an das Career Center der Europa-Universität Viadrina sowie an die akademische Koordinatorin oder den akademischen Koordinator des KIU zu übermitteln. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass und mit welcher inhaltlichen Befassung die Praktikantin oder der Praktikant zum Thema Ukraine gearbeitet hat.
- (3) Die Prüfung der Eignung der Praktikumsstelle und die Anerkennung des Praktikumsberichts erfolgt durch das Career Center der Europa-Universität Viadrina.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm

- (1) Das Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ richtet sich an Studierende der Masterstudiengänge der Europa-Universität Viadrina. Die Verleihung des Zertifikats kann zusammen mit der Vorlage der unter §2 (2) genannten Nachweise formlos bei der akademischen Koordinatorin oder dem akademischen Koordinator des KIU beantragt werden.
- (2) Es können darüber hinaus auch Studierende eines Masterstudiengangs an anderen Universitäten am Zertifikatsprogramm teilnehmen. Studierende, die nicht als Master-Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert sind, müssen sich als Zweithörer*innen an der Europa-Universität Viadrina einschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zertifikatsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlagen

1. Modulstruktur des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“; Stand November 2025
2. Kriterien zur Prüfung der Eignung von Praktikumsstellen für das Zertifikatsprogramm
3. Kriterien für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und zu den jeweiligen Modulen.

Anlage 1: Modulstruktur

Modul 1 „Geschichte und Kultur der Ukraine“	Mind. 3 ECTS	}	Insgesamt 18 ECTS (je 3 pro Modul + weitere 9 frei auf die Module 1-3 verteilbar)
Modul 2 „Staat und Gesellschaft in der Ukraine“	Mind. 3 ECTS		
Modul 3 „Konflikt, Krieg und multiple Krisen im globalen Kontext“	Mind. 3 ECTS		
Sprachkurs Ukrainisch	3 ECTS	}	12 ECTS
Ringvorlesung Ukraine Lecture Series	3 ECTS		
Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen Vollzeit-Tätigkeit	6 ECTS		

Der Gesamtumfang der Module entspricht bei 18 ECTS 540 Stunden. Eine zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ist nicht festgelegt und kann von den Teilnehmenden frei gewählt werden. Der Erwerb der ECTS zu den Modulen 1-3, dem Sprachkurs Ukrainisch und der Ringvorlesung Ukraine Lecture Series ist abhängig von der in den Modulbeschreibungen der Universitäten festgelegten Ablegung von Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Kriterien zur Prüfung der Eignung der Praktikumsstellen und Pflichtpraktika für das Zertifikatsprogramm “Interdisciplinary Ukrainian Studies”– Praktikumsrichtlinie

- (1) Das Pflichtpraktikum soll eine Mindestdauer von 4 Wochen bei Ableistung von 35-40 h Praktikumszeit pro Woche aufweisen. Grundsätzlich ist auch ein Teilzeitpraktikum möglich, wenn sich die Dauer des Praktikums dann entsprechend verlängert.
- (2) Das Pflichtpraktikum und die hierin auszuführende Tätigkeit müssen einen konkreten inhaltlichen Bezug zur Ukraine aufweisen.
- (3) Der Bezug entsprechend (2) zur Ukraine muss aus der vor Ableistung des Pflichtpraktikums dem Career Center vorzulegenden Tätigkeitsbeschreibung sowie aus dem nach Ableistung des Praktikums vorzulegenden Praktikumsbericht hervorgehen.
- (4) Die Praktikumsstelle kann eine Organisation aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Medien, Kultur, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaftsmanagement & Vernetzung, Wissenschaft & Forschung sein.
- (5) Das Pflichtpraktikum kann nicht an den am Lehrprogramm des Zertifikats (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Humboldt-Universität zu Berlin, Freie Universität Berlin) und auch nicht an einer anderen Universität, an der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Ableistung des Pflichtpraktikums immatrikuliert ist, absolviert werden.
- (6) Nach Beendigung des Pflichtpraktikums ist von den Zertifikatsteilnehmenden entsprechend den Vorgaben des Career Centers der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ein Praktikumsbericht und ein von der Praktikumsstelle geschriebenes und unterzeichnetes Praktikumszeugnis beim Career Center der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einzureichen. Diese Vorgaben des Career Centers der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin vor Antritt des Praktikums bekanntgegeben.

Anlage 3: Kriterien für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und zu den jeweiligen Modulen

Grundsätzlich lassen sich alle Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge, die einen deutlich erkennbaren Ukraine-Bezug aufweisen und an der Europa-Universität Viadrina, der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin angeboten werden, den Modulen des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ zuordnen.

Lehrveranstaltungen, die dem Modul 1 „Geschichte und Kultur der Ukraine“ zugeordnet werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Lehrveranstaltung befasst sich mit geschichts-, sprach-, literatur-, kunst- oder kulturwissenschaftlichen Themen.
- Die vorgenannten Themen werden direkt mit Bezug zur Ukraine (z.B. Geschichte der Ukraine), am Beispiel der Ukraine (z.B. Verflechtungen europäischer Kulturgeschichte am Beispiel der Ukraine) oder komparativ (z.B. Transformationsgeschichte in Polen und der Ukraine im Vergleich) angeboten.
- Zulässig sind auch Kurse, die einen weit gefassten regionalen Fokus (z.B. Osteuropa) haben, dabei aber einen Schwerpunkt auf der Ukraine aufweisen.

Lehrveranstaltungen, die dem Modul 2 „Staat und Gesellschaft in der Ukraine“ zugeordnet werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Lehrveranstaltung befasst sich mit politik-, sozial-, rechts-, medien- oder wirtschaftswissenschaftlichen Themen.
- Die vorgenannten Themen werden direkt mit Bezug zur Ukraine (z.B. Politisches System der Ukraine), am Beispiel der Ukraine (z.B. Revolutionen, Zivilgesellschaft und Demokratisierung am Beispiel der Ukraine) oder komparativ (z.B. Ökonomische Aspekte der EU-Integration in Polen und der Ukraine im Vergleich) angeboten.
- Zulässig sind auch Kurse, die einen weit gefassten regionalen Fokus (z.B. Osteuropa) haben, dabei aber einen Schwerpunkt auf der Ukraine aufweisen.

Lehrveranstaltungen, die dem Modul 3 „Konflikt, Krieg und multiple Krisen im globalen Kontext“ zugeordnet werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Lehrveranstaltung fokussiert interne oder externe Konfliktkonstellationen einschließlich deren Ursachen, Dynamiken und Lösungsansätzen.
- Die vorgenannten Konfliktkonstellationen werden direkt mit Bezug zur Ukraine (z.B. Gesellschaftliche Konfliktlinien im Rahmen der EU-Integration der Ukraine), am Beispiel der Ukraine (z.B. Auswirkungen imperialer russischer Politik vom 15.-21. Jahrhundert am Beispiel der Ukraine) oder komparativ (z.B. Visuelle und musikalische Revolutionskunst in Polen und der Ukraine im Vergleich) angeboten.
- Zulässig sind auch Kurse, die einen weit gefassten regionalen Fokus (z.B. Osteuropa) haben, dabei aber einen Schwerpunkt auf der Ukraine aufweisen.

Über die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen 1-3 entscheidet die akademische Koordinatorin oder der akademische Koordinator.